

# Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal

## Zweite Satzung zur Änderung

### der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal folgende Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal (BGS) vom 12.08.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,33 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 19,03 €

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,35 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser

3. § 10 a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,71 Euro pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

## § 2

1. § 1 dieser Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.09.2019 außer Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Im Pfattertal  
gez.

Haase  
Verbandsvorsitzender

Mintraching, den 13.09.2023

## **Bekanntmachungsvermerk**

zur 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal vom 12.08.2016

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Regensburg Nr. 39 / 2023 Seite 5 und 6 vom 29.09.2023 bekannt gemacht.

Die 2. Änderungssatzung tritt somit ab 01.10.2023 in Kraft.

Mintraching, den 04.10.2023

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal

Deußl  
Leiterin Verwaltung